



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 27. November 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ■ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Neue fälschungssichere BtM-Rezepte ab 2013

Die Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wird voraussichtlich im ersten Quartal 2013 neue BtM-Rezepte ausgeben. Der Bundesanzeiger wird rechtzeitig über den Ausgabetermin informieren.

### **Die alten BtM-Rezepte behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit!**

Das BfArM weist darauf hin, dass Ärzte und Ärztinnen auf keinen Fall alte BtM-Rezepte un- aufgefördert an die Bundesopiumstelle zurücksenden sollten, um sie gegen neue BtM- Rezepte auszutauschen. Es ist vorgesehen, die alten Rezepte zu verwenden, bis sie voll- ständig aufgebraucht sind.

### **Was ändert sich?**

Die neuen BtM-Rezepte tragen eine deutlich sichtbare, fortlaufende, 9-stellige Rezeptnum- mer, mit der sie der/dem verschreibenden Ärztin/Arzt eindeutig zugeordnet werden. In jeder Lieferung mit BtM-Rezepten findet sich ein Sendungsbeleg (DIN-A-6-Karte), dem der Num- mernkreis der gelieferten BtM-Rezepte zu entnehmen ist. Dieser Sendungsbeleg sollte un- bedingt aufbewahrt und der ärztlichen BtM-Dokumentation beigefügt werden.

Insbesondere in Einrichtungen in denen mehrere ärztliche Personen Betäubungsmittel ver- schreiben (z. B. Gemeinschaftspraxen, MVZ, Ambulanzen) ist auf eine getrennte BtM- Dokumentation für jede ärztliche Person zu achten.

Um den aktuellen Sicherheitsanforderungen im BtM-Verkehr gerecht zu werden, werden die neuen BtM-Rezepte mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen versehen. Die Echtheit eines BtM-Rezeptes kann in der Apotheke mit einfachen Mitteln überprüft werden. Unter UV-A- Licht (wie bei der Geldscheinprüfung) verändert das weitgehend gelbliche BtM-Rezept seine Farbe und die schwarz eingedruckte Rezeptnummer erscheint grünlich-fluoreszierend.

Das Format des BtM-Rezepts wird grundsätzlich beibehalten. Die zu beschriftenden Felder wurden jedoch soweit wie möglich an das aktuelle Muster 16 (Formular für das ‚Kassenre- zept‘) angepasst. Somit finden sich nun auch eigene Felder für die Betriebsstätten- und Arzt- nummer. Zu beachten ist, dass die Randleiste, an der die 3 Rezeptblätter befestigt sind, von

der rechten auf die linke Seite verlegt wurde. Dies vereinfacht die Handhabung, hat aber eventuell Einfluss auf die Bedruckung der BtM-Rezepte.

Das Verfahren für die Nachbestellung von BtM-Rezepten ändert sich grundsätzlich nicht. Mit jeder Lieferung erhalten Ärztinnen und Ärzte - wie bisher - eine Folge-Anforderungskarte für neue BtM-Rezepte. Es sollte unbedingt diese Anforderungskarte für die Bestellung von Rezepten verwendet werden. Die Folge-Anforderungskarte wird in Zukunft mit einem Barcode versehen sein, der die Bearbeitung in der Bundesopiumstelle erleichtert und die Auslieferung der BtM-Rezepte erheblich beschleunigt.

Die Regelungen zum Ausfüllen von BtM-Rezepten ändern sich nicht. Hierzu lesen Sie bitte unser *Verordnung Aktuell* "Ausstellen einer Betäubungsmittel-Verordnung".

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) > Online-Angebote > KVB-Postfach.